



Vereinsstatuten

Wiener Kreis für Psychoanalyse und Selbstpsychologie
(Erstfassung 1987, geltende Fassung vom Juni 2016)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen

"Wiener Kreis für Psychoanalyse und Selbstpsychologie".

Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet.

Der Verein hat den Zweck, die Psychoanalyse als Wissenschaft, Forschung, Praxis und in der Erwachsenenbildung anzuwenden und zu fördern. Dabei steht die Freiheit in der Weiterentwicklung von Theorie und Praxis der Psychoanalyse gegenüber aller schulischen Beengung und Festlegung auf theoretische Positionen im Vordergrund.

Der Verein bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Ausbildung und der Fortbildung in Psychoanalyse und Selbstpsychologie.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Erreichung des Vereinszweckes dienen:

1. Die Sitzungen des Vereines.
2. Die Veranstaltung von Vorträgen und Tagungen.
3. Die Veranstaltung von Ausbildungslehrgängen. Der Aufbau und Ablauf dieser Lehrgänge wird in der Ausbildungsordnung beschrieben.
4. Die Herausgabe von Berichten, die Herausgabe und Förderung von einschlägigen Zeitschriften und anderen Publikationen sowie allenfalls die Errichtung einer Fachbibliothek.
5. Die Verbindung mit gleichartigen Vereinen oder Institutionen im Ausland.
6. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Kostenbeiträge, Subventionen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in KandidatInnen, ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

KandidatInnen sind solche Mitglieder, die sich in der vom Verein angebotenen Ausbildung befinden.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die die vom Verein angebotene Psychotherapieausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben und von einer Versammlung der ordentlichen Mitglieder dazu ernannt wurden.

Außerordentliche sowie Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung dazu ernannt.

2. Sowohl physische als auch juristische Personen können Mitglieder des Vereines werden.
3. Die Mitglieder des Vereines haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereines.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Um die Aufnahme in den Verein ist schriftlich anzusuchen.
2. Über die Aufnahme in die Ausbildung entscheiden diejenigen ordentlichen Mitglieder, die die Ausbildungskommission bilden. Diese sprechen damit zugleich auch die Aufnahme als KandidatIn in den Verein aus.
3. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Präsidiums. Zusätzlich ist für die Aufnahme als ordentliches Mitglied die schriftliche Unterstützung von drei ordentlichen Mitgliedern erforderlich. Das Präsidium kann von einem Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen Abstand nehmen.
4. Die Mitgliedschaft wird erst durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages gültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit und durch Eröffnung eines Konkursverfahrens. Außerdem erlischt die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Aberkennung; bei außerordentlichen und Ehrenmitgliedern auch durch Aberkennung, bei KandidatInnen auch durch den Abbruch oder Abschluss der Ausbildung.
2. Der Austritt kann nur per 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Präsidium spätestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Im Falle des Ausbildungsabschlusses oder des vorzeitigen Ausscheidens eines Kandidaten/einer Kandidatin aus der Ausbildung gilt die entsprechende Mitteilung auch als Austrittsmitteilung mit dem Datum der Mitteilung.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann die Generalversammlung vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge wird dadurch nicht berührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Generalversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft nicht rückerstattet.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf das aktive und passive Wahlrecht, Teilnahme, Stimme und Antragstellung in der Generalversammlung.

KandidatInnen haben mit der durch die Ausbildungskommission beschlossenen Zulassung zum Theorieseminar, außerordentliche und Ehrenmitglieder mit der Aufnahme Teilnahmerecht in der Generalversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

2. Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines schaden oder die Zwecke des Vereines gefährden könnte. Sie sind außerdem verpflichtet, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Mitgliedsgebühren in der jeweiligen Höhe zu bezahlen.
3. Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, Verbindlichkeiten für oder im Namen des Vereins einzugehen oder Auslagen ohne vorherige Zustimmung des Präsidiums zu tätigen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung, das Präsidium, die RechnungsprüferInnen, die Ausbildungskommission und die Schlichtungsstelle.

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereines und findet jährlich im Frühjahr statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Präsidiums, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründetes Verlangen von 10% der Mitglieder oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin abzuhalten.
3. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch den Präsidenten/die Präsidentin, im Fall von dessen/derer Verhinderung durch seine/n ihre/n StellvertreterIn und muss die Tagesordnung, den Zeitpunkt und den Ort enthalten.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich beim Präsidium einzubringen.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind alle Mitglieder, stimmberechtigt nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte vertreten. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden.
7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet sie fünfzehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

8. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, bei dessen Verhinderung sein/e /ihr/e StellvertreterIn.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

1. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Präsidiums.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag.
3. Bestellung und Enthebung von Mitgliedern des Präsidiums, der Ausbildungskommission und der RechnungsprüferInnen.
4. Festsetzung der Höhe der Beitritts- und Mitgliedsbeiträge.
5. Ernennung, Ausschluss und Streichung von ordentlichen Mitgliedern.
6. Bestätigung der Ausbildungsordnung und der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.
7. Verleihung und Aberkennung der außerordentlichen sowie der Ehrenmitgliedschaft.
8. Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereines.
9. Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

§ 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus fünf Mitgliedern, dem Präsidenten/der Präsidentin, dessen/deren StellvertreterIn, dem/der KassierIn, dem/der SchriftführerIn und dessen/deren StellvertreterIn.
2. Das Präsidium kann bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied bestellen. Diese Bestellung muss von der nächstfolgenden Generalversammlung genehmigt werden.
3. Das Präsidium wird auf drei Jahre bestellt. Die Funktionsdauer währt jedenfalls bis zur Wahl des neuen Präsidiums.
4. Das Präsidium wird vom/von der PräsidentIn oder bei dessen/deren Verhinderung von seiner/m ihrem/r StellvertreterIn einberufen.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder einberufen wurden und mindestens die Hälfte, darunter entweder der/die PräsidentIn oder sein/ihre StellvertreterIn, anwesend sind.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die PräsidentIn.
7. Den Vorsitz im Präsidium führt der/die PräsidentIn, bei dessen/deren Verhinderung sein/e ihr/e StellvertreterIn.
8. Die Funktionsperiode eines Präsidiumsmitgliedes erlischt durch Zeitablauf, Enthebung, Rücktritt oder Tod.
9. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Bestellung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam. Bis dahin haben die zurückgetretenen Präsidiumsmitglieder ihre Funktion auszuüben.



§ 12 Aufgaben des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegen die Leitung des Vereines sowie die Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht nach den Statuten einem anderen Vereinsorgan obliegen.
2. Insbesondere obliegen dem Präsidium folgende Aufgaben:
 - Bis zur ordentlichen Generalversammlung Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, welcher zumindest aus einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und einer Vermögensübersicht bestehen muss.
 - Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
 - Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - Begründung und Auflösung von Dienstverhältnissen für den Verein.
 - Bestellung von Beauftragten zur Durchführung der unter § 3 genannten Aktivitäten, sofern diese nicht von Vereinsmitgliedern bewerkstelligt werden.
 - Aufnahme von Krediten.
 - Erstellung und Aktualisierung der Ausbildungsordnung und der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.
 - Durchführung von Beschlüssen der Generalversammlung.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsmitglieder

1. Der/die PräsidentIn vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Er/Sie führt den Vorsitz im Präsidium und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch Angelegenheiten, die in die Kompetenz des Präsidiums oder der Generalversammlung fallen, in eigener Verantwortung zu erledigen. Solche Anordnungen bedürfen einer nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der/die StellvertreterIn des Präsidenten/der Präsidentin vertritt ihn/sie bei dessen/deren Verhinderung. Die Zeichnungsberechtigung erfolgt in gleicher Weise.
3. Dem/der SchriftführerIn obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums. Die Protokolle der Generalversammlung hat er/sie spätestens drei Wochen danach beim Präsidenten/der Präsidentin zu hinterlegen, der/die auf Wunsch einer einsichtsberechtigten Person kurzfristig Einblick zu gewähren hat. Ihm/ihr obliegt auch die Verwaltung der Adressenkartei, die Buchführung über die Ansuchen um Mitgliedschaft, über das Datum der Ernennung zum Mitglied und über den Verlust der Mitgliedschaft.
4. Der/Die KassierIn ist für die Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Unter anderem erstellt er/sie den Rechnungsabschluss und den Jahresvoranschlag, beantwortet allfällige Fragen der RechnungsprüferInnen und legt dem Präsidium und der Generalversammlung entsprechend Bericht.



§ 14 Die RechnungsprüferInnen

1. Die beiden RechnungsprüferInnen werden für die Dauer der Funktionsperiode des Präsidiums von der Generalversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören. Die Wiederwahl ist zulässig. Rechtsgeschäfte zwischen den RechnungsprüferInnen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. § 11 Z 8. und 9. dieser Statuten gelten sinngemäß.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung vom Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
10. Die Generalversammlung ist berechtigt, an Stelle der RechnungsprüferInnen einen Abschlussprüfer/eine Abschlussprüferin zu bestellen, der/die auch alle Aufgaben der RechnungsprüferInnen zu erfüllen hat.

§ 15 Die Ausbildungskommission

1. Der Ausbildungskommission obliegt die Beratung des Vereins in allen ausbildungsbezogenen Belangen, insbesondere bei der Erstellung und Aktualisierung der Ausbildungsordnung und der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen. Darüber hinaus ist sie für die Erledigung jener Aufgaben zuständig, die ihr über die beiden genannten Dokumente zugewiesen werden.
2. Die Ausbildungskommission hat eine unbegrenzte Mitgliederzahl, darf aber nur aus Vereinsmitgliedern bestehen.
3. Die Mitglieder der Ausbildungskommission sind über Vorschlag des Präsidiums durch die Generalversammlung zu bestellen oder abzuberufen.
4. Die Funktionsperiode der Mitglieder der Ausbildungskommission ist grundsätzlich unbefristet. Sie endet jedoch jedenfalls mit dem Verlust der Mitgliedschaft zum Verein.
5. Die Mitglieder der Ausbildungskommission arbeiten ehrenamtlich.
6. Die Mitglieder der Ausbildungskommission können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium zu richten.
7. Entscheidungen der Ausbildungskommission werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und sind dem Präsidium binnen angemessener Frist vorzulegen.

§ 16 Die Schlichtungsstelle

1. Die Schlichtungsstelle wird gemäß § 8 des Vereinsgesetzes 2002 (VerG) als nicht ständige Einrichtung gebildet. Sie ist für alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zuständig. Die Mitglieder sind im Falle des Auftretens einer solchen Rechtsstreitigkeit verpflichtet, die Schlichtungsstelle anzurufen.
2. Sie besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, von denen jeder Streitteil zwei Mitglieder innerhalb von zwei Wochen dem Präsidium als SchlichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden/Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Voraussetzung für die Bestellung zum/zur SchlichterIn ist die Unbefangenheit und Unabhängigkeit. Allfällige Befangenheitsgründe sind von sich aus anzuzeigen.
4. Über jede Sitzung ist ein schriftliches Beschlussprotokoll zu führen, das den Streitteilen zu übermitteln ist.
5. Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit aller fünf Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist vereinsintern endgültig.
6. Die Schlichtungsstelle fällt eine schriftliche Schlichtungsentscheidung innerhalb von maximal sechs Monaten.
7. Macht der Kläger/die Klägerin innerhalb von zwei Wochen keine zwei SchlichterInnen namhaft, so gilt die strittige Angelegenheit als zurückgezogen. Macht der/die Beklagte keine zwei SchlichterInnen namhaft, so gilt die strittige Angelegenheit im Sinne des Klägers/der Klägerin als erledigt.
8. Weitergehende im Vereinsrecht verankerte Rechte, insbesondere auf Anrufung des ordentlichen Rechtsweges nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungsstelle (derzeit in § 8 Abs.1 VerG 2002) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 17 Die Auflösung des Vereines

- Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation des Vereinsvermögens zu beschließen. Sie hat insbesondere einen Liquidator/eine Liquidatorin zu bestellen. Das Vereinsvermögen darf in keiner wie immer gearteten Weise den Vereinsmitgliedern zugutekommen. Der/die LiquidatorIn hat das verbleibende Vermögen einer im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützigen Organisation zu übergeben, deren Zweck ebenfalls in der Wissenschaft, Forschung oder Erwachsenenbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie liegt.
- Bei Wegfall oder freiwilliger Aufgabe des gemeinnützigen Vereinszweckes oder bei behördlicher Auflösung ist das Vereinsvermögen ebenfalls an eine gemeinnützige Organisation mit identischer Zielsetzung zu übertragen.